

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Schönberg / Holstein (VgnStSa 2026)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Schönberg erhebt als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a GG eine Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte)

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und
2. darüber hinaus von allen automatischen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten,

soweit die Benutzung der Spielgeräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2 Steuerbefreiungen

[1] Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
3. die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts und vergleichbares)

[2] Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4 Steuerschuldner und Haftungsschuldner

[1] Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller). Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

[2] Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

[1] Bemessungsgrundlage ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Kassenzählwerk das Einspielergebnis (Bruttokasse) eines jeden, der Besteuerung unterliegenden, Spielgerätes. Das Einspielergebnis (Bruttokasse) errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

[2] Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen, bildet die Anzahl der der Besteuerung unterliegenden Spielgeräte die Bemessungsgrundlage.

[3] Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

[4] Spielgeräte, an denen Spielmarken (zum Beispiel Token) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen oder anderen Spielgeräten eingesetzt werden können oder die Möglichkeit besteht, die Spielmarken in Geld oder Sachleistungen (zum Beispiel Sachgewinne) zu tauschen. Die Benutzung der Spielgeräte durch Spielmarken (zum Beispiel Token) steht einer Nutzung gegen Entgelt gleich.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicherem Kassenzählwerk ausgerüstet sind 20,00 % der Bemessungsgrundlage,
 - b) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 41,00 EUR je Spielgerät,
 - c) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen 82,00 EUR je Spielgerät
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicherem Kassenzählwerk ausgerüstet sind 20,00 % der Bemessungsgrundlage,
 - b) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,50 EUR je Spielgerät.
 - c) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen 41,00 EUR je Spielgerät

§ 7

Allgemeine Anzeigepflichten

Der Halter und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spielgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes der Gemeinde innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit des angezeigten Spielgerätes.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

[1] Der Halter hat bis spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums

1. bei der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einschließlich der vorgeschriebenen Nachweise einzureichen, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Spielgerätesteuieranmeldung), und
2. die für den Anmeldezeitraum zu entrichtende Steuer an die Gemeinde abzuführen.

Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

[1] Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will, oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen. Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anwendbar.

§ 9

Nachweispflichten, Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

[1] Der Halter ist verpflichtet, seiner Spielgerätesteuieranmeldung einen auf den Anmeldezeitraum bezogenen Nachweis nach Maßgabe des Satzes 3 und des Absatzes 2 Sätze 1 bis 3 über die Bemessungsgrundlage beizufügen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist für jedes der Besteuerung unterliegende Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit zu erfüllen. Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der Bruttokasse im Anmeldezeitraum für die der Besteuerung unterliegenden Spielgeräte im Sinne des § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a,
2. ein eindeutiges Identifikationsmerkmal (Identnummer) für jedes der Besteuerung unterliegende Spielgerät.

[2] Der Nachweis ist durch das manipulationssichere Kassenzählwerk (Erfassungssoftware, elektronisches Zählwerk) des der Besteuerung unterliegenden Spielgeräts zu erzeugen. Stichtag für die Erzeugung des Nachweises ist der letzte Kalendertag des Anmeldezeitraumes. Für den jeweils folgenden Anmeldezeitraum ist lückenlos an den Zeitpunkt der Erzeugung (Datum und Uhrzeit) anzuschließen. Manipulationssicher sind Kassenzählwerke, die durch manipulationssichere Programme betrieben werden, welche die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erforderlichen Daten fortlaufend und lückenlos aufzeichnen und ausgeben (zum Beispiel Hersteller, Geräteart und -typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsstunden, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele und ähnliche Daten). Der Halter hat auf Verlangen der Gemeinde durch ein technischen Gutachten zu belegen, dass das Kassenzählwerk nicht manipuliert werden kann; ist dem Halter dieser Nachweis aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich, hat er auf Verlangen der Gemeinde durch Versicherung an Eides Statt die Richtigkeit der von ihm erklärten Bemessungsgrundlage glaubhaft zu machen.

[3] Die Nachweise im Sinne der Absätze 1 und 2 sind vom Halter mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 147 der Abgabenordnung entsprechend. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anmeldezeitraum liegt.

[4] Auf Verlangen der Gemeinde hat der Halter zu jeder Zeit einen Nachweis im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Beteiligung eines Beauftragten der gemeindlichen Steuerbehörde zu erzeugen und dem Beauftragten unmittelbar nach dessen Erzeugung vorzulegen und in Kopie auszuhändigen. Die Beauftragten der gemeindlichen Steuerbehörde sind berechtigt, für Zwecke der Prüfung der Steueranmeldungen und zur

Feststellung steuerbarer Tatbestände im Sinne dieser Satzung Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung gelten im Übrigen die Vorschriften der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 10

Datenverarbeitung

[1] Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steuergläubigerin zulässig:

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person
2. Name, Vorname und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
3. Anzahl, Aufstellorte, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nr. der Spielgeräte, sowie alle für eine Anmeldung nach § 8 benötigten Daten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

[2] Soweit zur Steuerveranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Abs. 1 genannten Stellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Dies sind insbesondere bei Einwohnermeldeämtern, Gewerbe- und Ordnungsämtern und Vermieter und Verpächter.

[3] Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht nach § 7
2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
3. seinen Nachweispflichten nach § 9

zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten / Aufhebung von Vorschriften

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Schönberg / Holstein vom 16.12.2005 außer Kraft.

24217 Schönberg, 18.11.2025
(Siegel)

(gezeichnet)
Gemeinde Schönberg
- Der Bürgermeister -
Peter A. Kokocinski